Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das kommunale Wahlrecht der Frauen in den deutschen Bundesstaaten

Apolant, Jenny

Leipzig; Berlin, 1918

Freie und Hansestadt Bremen

urn:nbn:de:bsz:31-91534

angehörige, welche nicht in anderer Koft und Cohn stehen und welche zu den Gemeindelasten beitragen. 2. Frauengimmer, Minderjährige, Korporationen und Nichtgemeindeangehörige, welche in der Gemeinde Grundeigentum besitzen, auf welchem ein selbständiger landwirtschaftlicher oder industrieller Betrieb stattfindet, tonnen ein Stimmrecht durch Bewollmächtigte oder gesetzliche Dertreter ausüben lassen. Jedoch darf für jeden solchen zur Stimmberechtigung qualifizierten Grundbesitz nur ein der Gemeinde angehöriger Bevollmächtigter und jeder Bevollmächtigte nur für einen der artigen Grundbesitz auftreten. 3. Bei den Gemeindeversammlungen und Wahlen haben sich die Gemeindeangehörigen erforder lichenfalls durch einen Auszug aus dem Gemeinderegifter über ihre Gemeindeangehörigkeit auszuweisen. 4. Ausgeschloffen von Ausübung des Stimmrechts find diejenigen Gemeindeangehörigen, welche feit einem Jahr mit Entrichtung der Gemeindeabgaben im Rudstande find, sowie diejenigen, welche nach Art. 31 der hamburgiichen Staatsverfassung von Ausübung des Wahlrechts zur Bürgerschaft ausgeschlossen sein würden. 5. In denjenigen Gemeinden, in welchen bisher die Grundeigentümer in Gemeindeangelegenheiten ausschließlich stimmberechtigt waren, ober in welchen die größeren Grundbesitzer ein größeres Stimmrecht besagen als die Besitzer fleiner Grundstude, fann denselben durch das Gemeindestatut himsichtlich des Stimmrechts ein Dorzug vor den Nichtgrundeigentumern beziehentlich vor den fleineren Grundbesigern eingeräumt werden. Als Bevorzugungen dieser Art sind gulaffig: a) In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus gewählten Dertretern besteht, die Einrichtung von Klassenwahlen, bei welchen die Klasse der Grundeigentumer beziehentlich der größeren Grundeigentumer eine größere Angahl von Dertretern wählt als die übrigen. b) In Gemeinden, in welchen die Gemeindeversammlung aus den ftimmberechtigten Gemeindeangehörigen felbst besteht, die Einräumung eines doppelten Stimmrechts an die größeren Grundbefiger. c) Die Anordnung, daß die größeren Grundbejiger perfonlich, die übrigen nur durch eine entsprechende Angahl von ihnen gemählter Dertreter in der Gemeindeversammlung ihr Stimmrecht ausüben. 6. Jedenfalls ift dafür gu forgen, daß tein felbitändiger Gemeindes angehöriger, der gu den Gemeindelaften beiträgt, von der Teilnahme an den Gemeindeversammlungen oder an den Wahlen gu derfelben und von der Wählbarfeit jum Dertreter ausgeschloffen bleibt (ausgenommen in den Sällen sub 4).

freie und Hansestadt Bremen.

Verfaffung der greien hansestadt Bremen vom 1. Januar 1894.1)

§ 2. Erwerb und Derlust der Staatsangehörigkeit bestimmen sich nach den Reichsgesetzen. Bürger des Staates ist jeder Angehörige desselben, welcher den Staatsbürgereid geleistet hat.

s lith et s 2 das 3 Mitglifolge Eigenis 5 3 dazu

sind i

§ 4 hörige

mo

ichafts nes, einen Alle jith de eides 1904) stens der bi Tro berech

ichaftl

Gebre mundleiten gestell Leistu Gläuf nungs Unver aus ögegan Unber solden

gen n Rechte drei T Wä berech

Mic nats. Bered

¹⁾ Derfassung und Derwaltung der Freien hanses stadt Bremen von Richter Dr. Johs. Bollmann. 2. Ausgabe Leipzig 1912, Dr. Mar Jänede:

itehen und 3immer, ige, welche in felbitanstattfindet, gliche Derimmbered= angehörieinen der-

erfammlun-

n erforder= r über ihre pon Ausigen, welche n im Rüdhamburgiur Bürgermeinden, in Legenheiten ie größeren die Besitzer estatut hineigentümern mt werden. meinden, in tretern be-

die Klasse beigentümer igen. b) In den stimm-Einräumung iger. c) Die , die übriählter Derausüben. Gemeinden der Teil-Wahlen zu usgeschlossen

uar 1894.1) ftimmen fic Angehörige

en hanie= 2. Ausgabe § 18. Jeder Staatsangehörige ift unter Voraussenung der gefete

lich erforderlichen Eigenschaften zu jedem Amte wählbar. § 23 Abf. 1. Wählbar ist jeder bremische Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr vollendet hat und die für die Wahl zu einem Mitgliede der Bürgerschaft gesehlich vorgeschriebene sowie die 3usfolge des § 21 für die erledigte Stelle besonders erforderliche Eigenschaft besitt.

§ 38. Die Bürgerschaft besteht aus 150 Dertretern der Staatsbürger. § 39. Die Dertreter werden nach Maggabe der Wahlordnung in dazu angesetten Dersammlungen erwählt. Wähler und wählbar find in der Regel alle bremifchen Staatsbürger. Besondere Ausnahmen bestimmt das Gefet.

Candgemeindeordnung vom 28. Juli 1888.

§ 41. Wähler und mahlbar find die mannlichen Gemeindeangehörigen.

Wahlrecht und Wählbarteit (Derfassung § 39; Burgerichaftsgeset § 1, 2). Das Wahlrecht gur Burgerichaft ift ein allgemeines, aber fein gleiches; grundfätlich mahlt jeder Burger; durch einen Steuerfat ift feiner ausgeschloffen.

Allgemeine Doraussetzungen der Wahlberechtigung find: 1. Befit des bremischen Staatsburgerrechtes; feit Ableiftung des Burgereides muffen zwei Jahre abgelaufen fein (Gefet vom 26. Sebruar 1904); 2. Besit der bremischen Staatsangehörigkeit durch mindestens drei Jahre nach vollendetem 21. Lebensjahre; 3. Dollbesit der bürgerlichen Ehrenrechte; 4. Dollendung des 25. Lebensjahres.

Trot Dorhandenseins diefer Doraussegungen find von der Wahlberechtigung ausgenommen wegen mangelnder Sähigkeit oder wirticaftlicher Selbständigfeit diejenigen Personen, a) welche wegen Gebrechen ihr Wahlrecht nicht ausüben tonnen; b) die unter Dormundschaft stehen; c) die sich im Konturse befinden oder in den legten drei Jahren befunden oder in diefen ihre Sahlungen eingestellt haben oder denen vom Gericht innerhalb dieser Zeit die Leistung des Offenbarungseides auferlegt war, sofern nicht die Gläubiger ingwischen vollbefriedigt find; d) die für das lette Rechnungsjahr die regelmäßigen Staats- ober Gemeindeabgaben wegen Unvermögens nicht bezahlt haben; e) die eine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln beziehen oder in dem der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; unentgeltliche Krankenhauspflege Unbemittelter bei anstedenden Krantheiten und Desinfettion bei solchen gilt nicht als Armenunterstützung; über weitere Milderungen wird verhandelt; f) die durch Beschluß der Bürgerschaft ihres Rechtes als Vertreter für verluftig erklärt find, für die folgenden

drei Jahre. Wählbar ift jeder Bürger, der nach vorstehendem die Wahlberechtigung bejigt.

Nicht wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder des Senats. Nach Reichsrecht find ferner aftive Militarperfonen von ber Berechtigung jum Wahlen ausgeschloffen.

Wähler sind außerdem: 1. diejenigen mannlichen Reichsangehörigen, die, ohne in der Gemeinde einen Wohnsitz zu haben, in derselben seit mindestens einem Jahre Grundeigentum besitzen; 2. diejenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem Jahre eine der nach § 43 die Zugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden Eigenschaften besitzen.

Als Eigentümer gilt im Salle des geteilten Eigentums der Untereigentümer, im Salle der ehelichen Gutergemeinschaft der Chemann, im Salle des Beisiges der Anerbe, in dessen Ermangelung die Witwe.

Wahlordnung Abs. 9. Nur die persönlich erschienenen Wähler sind zur Teilnahme an der Wahl berechtigt; wahlberechtigte Frauen zimmer tönnen ihr Wahlrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben, jedoch sind nur solche Personen als Vertreter zugelassen, deren Name in die Wählerliste eingetragen ist.

Gefet, betr. die Derwaltung des Candgebiets, vom 23. Juni 1878.

§ 2. Kreisangehörige im Candgebiet sind im Sinne dieses Gesetze alle diesenigen, welche innerhalb des Candgebiets ihren Wohnsig baben.

§ 11. Wähler und mählbar find die männlichen Kreisangehörigen, die zugleich Reichsangehörige find und mindeftens feit einem Jahre

im Candgebiete einen Wohnsig haben.

Wähler sind außerdem: 1. diesenigen männlichen Reichsangehörigen, die, ohne im Candgebiete einen Wohnsitz zu haben, in demsselben seit mindestens einem Jahre Grundeigentum besitzen, 2. diesenigen weiblichen Reichsangehörigen, die seit mindestens einem Jahre eine der nach § 13 die Jugehörigkeit zur ersten Wahlklasse begründenden Eigenschaften besitzen.

Als Eigentümer gilt im Salle des geteilten Eigentums der Untere eigentümer, im Salle der ehelichen Gutergemeinschaft der Ehemann, im Salle des Beisiges der Anerbe, in dessen Ermangelung

die Witme.

§ 12. Don der Wahlberechtigung und Wählbarkeit sind ausgenommen: 1. die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2. die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Ausübung des Wahlrechts oder zur Dertretung nicht imstande sind, 3. die unter Kuratel stehen; 4. die sich in einem Debitversahren besinden oder innerhalb der legten drei Jahre besunden haben, sosen nicht in diesem Falle die Befriedigung ihrer Gläubiger zum Vollen ersfolgt ist; 5. die im legten Jahre keine direkten Kreisabgaben gezahlt haben, sosen solche überhaupt erhoben sind; 6. die von öffentlichen Armenanstalten Unterstützung erhalten oder innerhalb des legten Jahres erhalten haben; 7. die der bürgerlichen Ehrenzechte verlustig erklärt sind, für die in dem betreffenden Strafurteile bestimmte Zeit.

Geje

Beg sange gerli hat; 5. ei ift of

De der-Orts und 3 M

s ange bürg hat, 5. er itüds 8 M

îtatu

ernic

Befa Staa

Ange

aufe gebie an C des 1 ift, fi licher er u geset schen lung werd Bo

verh binn Staa angehöri= 1, in der= 11; 2. die= 11s einem Dahlklasse

er Unter-Ehemann, ie Witwe. ähler find frauenher Doll-Personen eingetra-

uni 1878.

s Gesetzes Wohnsik

gehörigen, em Jahre

angehöris, in dems en, 2. dies ns einem Dahlklaise

er Unterder Eheiangelung

jind auset haben;
Ausilbung
dusilbung
di; 3. die
e befinden
fern nicht
dollen ergaben gedie von
innerhalb
en Ehrenen Straf-

Gefet, betr. die Verfassung der Stadtgemeinden Vegesad und Bremerhaven, vom 18. September 1879.

Degejad.

§ 9. Das Gemeindebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der 1. dem Deutschen Reiche angehört; 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besith; 3. das 25. Lebensjahr zurückgelegt
hat; 4. seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsith hat und
5. entweder Eigentümer eines in Degesach belegenen Grundstückes
ist oder bei einem Mietssteuersatze von 41/2 Prozent mindestens
5 Mark an skädtischer Mietsteuer entrichtet.

Das Erfordernis des zweijährigen Wohnsitzes kann auf Antrag der Beteiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. Durch Ortsstatut kann der unter 5 festgesetzte Minimalsteuersatz erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über 10 Mark und nicht unter 3 Mark.

Bremerhaven.

§ 9. Das Gemeinbebürgerrecht steht jedem männlichen Gemeindeangehörigen zu, der 1. dem Deutschen Reiche angehört; 2. die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt; 3. das 25. Cebensjahr zurückgelegt hat, 4. seit zwei Jahren in der Gemeinde seinen Wohnsitz hat und 5. entweder Eigentümer eines in Bremerbaven besegenen Grundstück ist oder bei einem Miessteuersatze von 4 Prozent mindestens 8 Mart an städtischer Miessteuer entrichtet.

Das Erfordernis des zweijährigen Wohnsiges kann auf Antrag der Beteiligten durch Gemeindebeschluß erlassen werden. Durch Ortsstatut kann der unter 5 festgesette Minimalsteuersatz erhöht und erniedrigt werden, doch nicht über 15 Mark und nicht unter 5 Mark.

Freie und Hansestadt Lübed.

Bekanntmadjung, betr. den Wortlaut des Gesetzes, das lübedische Staatsbürgerrecht betreffend. Veröffentlicht am 26. Oktober 1907.

Art. 1. Jeder volljährige oder für volljährig erklärte männliche Angehörige des lübedischen Freistaates, welcher seit mindestens fünf auseinandersolgenden Jahren seinen Wohnstig im lübedischen Staatsgebiete hat und während dieser Zeit alljährlich mindestens so viel an Einkommensteuer gezahlt hat, als für ein Einkommen in höhe des niedrigsten steuerpsichtigen Betrages von ihm zu entrichten war, ist, sosen und solange ihm nicht die Sähigkeit zur Bekleidung öffentslicher Amter oder die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind oder er unter Polizeiaussicht gestellt ist, berechtigt, gegen Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen (Art. 3 und 4) die Erteilung des sübeckischen Staatsbürgerrechts zu begehren. Steuerbeträge, von deren Jahlung der Steuerpsiichtige aus einem gesetzlichen Grunde befreit war, werden als gezahlt angesehen.

Beamte im Sinne des Gesetzes vom 29. April 1899, die Rechtsverhältnisse der Beamten betreffend, sowie Notare sind verpflichtet, binnen drei Monaten nach ihrer Anstellung bzw. Ernennung das

Staatsbürgerrecht zu erwerben.